

Verringerung der Gesellschaftsgefährlichkeit der meisten Straftaten gesprochen werden.¹⁷

Die Anwendung des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit auf die geringfügigen Handlungen wurde bisher mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch der qualitative Unterschied zwischen den Verbrechen und den anderen Rechtsverletzungen verwischt würde. M. Benjamin bezeichnet in seiner Polemik gegen Schüsseler's Auffassung — alle Rechtsverletzungen seien in gewissem Maße gesellschaftsgefährlich, und das Verbrechen unterscheide sich qualitativ dadurch, daß es die gesellschaftlichen Verhältnisse in höherem Grade zu gefährden geeignet sei¹² * * * * *¹⁸ — die Gesellschaftsgefährlichkeit als eine juristische Charakterisierung der verbrecherischen Handlung, wodurch sie sich von allen anderen Rechtsverletzungen unterscheide. „Sie besteht darin, daß eine verbrecherische Handlung geeignet ist, die Gesamtheit der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen der DDR zu gefährden. Das Fehlen dieser Voraussetzung — bei Geringfügigkeit der Handlung und Fehlen schädlicher Folgen — hat die juristische Folge, daß ein Verbrechen nicht vorliegt.“¹⁹

Diese Charakterisierung der verbrecherischen Handlung kann nicht überzeugen, weil auch andere Rechtsverletzungen die Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen gefährden. Der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit kann nicht so aufgefaßt werden, daß eine solche Handlung in der Lage wäre, ernsthaft den Bestand der Arbeiter-und-Bauern-Macht anzutasten. Vielmehr muß die Gefährdung so verstanden werden, daß die aus Feindschaft gegenüber dem sozialistischen Staat oder aus anarchistischer Disziplin- und Verantwortungslosigkeit begangenen Handlungen die Festigung und Weiterentwicklung der konkret angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Interesse der gesamten sozialistischen Gesellschaft liegen, in größerem oder geringerem Maße hemmen bzw. erschweren. Damit wird nicht der qualitative Unterschied zwischen den gerichtsstrafwürdigen und den geringfügigen Handlungen geleugnet. Die andere Qualität der gerichtsstrafwürdigen Delikte besteht eben in der Eigenschaft dieser Handlungen, die gesellschaftliche Entwicklung in einem solchen Maße zu gefährden, daß die Anwendung staatlichen Zwangs in Form der gerichtlichen Strafe erforderlich ist. Deshalb ist es auch unrichtig, wenn M. Benjamin Schüsseler's Ansicht über die qualitative Unterschiedlichkeit mit den Worten kritisiert: „... Schüsseler läßt ja als Kriterium für die Änderung der Qualität nur die Quantität gelten“²⁰; Nach der materialistischen Dialektik kann sich aber eine qualitative Veränderung nur durch allmähliche Anhäufung quantitativer Veränderungen vollziehen. „Die Quantität ist Quantität einer gegebenen Qualität, ist Größe, Umfang, Intensität, Entwicklungsstufe eines Gegenstandes.“²¹

Im Umfang, in der Intensität usw. zeigt sich das Maß „als Einheit und Wechselwirkung von Qualität und Quantität“, das bestimmt, „bis zu welcher Grenze, bis zu welchem Punkt die quantitativen Veränderungen nicht in qualitative Umschläge. Wenn jedoch die quantitativen Veränderungen diese Grenze überschreiten, hört das Maß auf, Maß des gegebenen Gegenstandes zu sein, und es kommt zu einer qualitativen Veränderung des Gegenstandes“²².

Auf die Gesellschaftsgefährlichkeit angewandt bedeutet das, daß die Intensität der alten, bürgerlichen

Ideologie in einem solchen Maße wirksam wird, daß eine Veränderung der Qualität der Verletzung des gesellschaftlichen Verhältnisses eintritt, daß z. B. nicht mehr von einer geringfügigen Handlung gesprochen werden kann, sondern eben von einer gerichtsstrafwürdigen Handlung, oder aber, daß auf Grund der stärkeren Intensität ein schweres Wirtschaftsverbrechen vorliegt. Ein qualitativer Unterschied besteht ja nicht nur zwischen den geringfügigen und den gerichtsstrafwürdigen (verbrecherischen) Handlungen, sondern auch zwischen den Verbrechen gegen das gleiche Objekt auf Grund der Schwere, der Intensität.

Schüsseler, der auf Grund der Kritik Benjamins seine Auffassung revidierte, führt schließlich als Begründung an, daß eine verschiedenartige Qualität nicht rein graduell ausgedrückt werden könne²³. Es handelt sich aber gar nicht um eine rein graduelle Unterscheidung, wenn von der Gesellschaftsgefährlichkeit der geringfügigen Handlungen und andererseits der gerichtsstrafwürdigen Handlungen gesprochen wird. Es dürfte auch kein Fehler, sondern erzieherisch eher von Vorteil sein, wenn trotz der qualitativen Unterschiedlichkeit die vorhandene Gemeinsamkeit — sowohl die geringfügigen als auch die gerichtsstrafwürdigen Handlungen sind unvereinbar mit den Interessen der Gesellschaft — durch einen gemeinsamen Grundbegriff zum Ausdruck gebracht wird.

Der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit kann also auch auf die geringfügigen Handlungen Anwendung finden, ohne daß dadurch der qualitative Unterschied verwischt zu werden braucht. Auch für die moralisch-politische Charakterisierung der geringfügigen Handlungen ist es richtig, sie als — wenn auch geringer — gesellschaftsgefährlich zu bezeichnen, weil dadurch eine stärkere erzieherische Einwirkung auf die Täter gewährleistet ist und eine Mobilisierung der ganzen Gesellschaft zur Überwindung auch der geringfügigen Handlungen erfolgen kann. Es widerspricht doch offensichtlich der gesellschaftlichen Wirklichkeit, wenn

M. Benjamin an Hand von schuldhaft herbeigeführten Betriebsunfällen auf den Werkbahnen volkseigener Betriebe, die erheblichen Sachschaden verursachen, beweisen will, daß es sogar Handlungen mit erheblichen schädlichen Folgen gibt, die aber nicht gesellschaftsgefährlich seien²⁴. Hier wird deutlich, daß die abschließliche Anwendung des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit auf die gerichtsstrafwürdigen Handlungen den dialektischen Charakter des Begriffs verletzt, weil als Ausgangspunkt nicht die gesellschaftliche Wirklichkeit — die objektive Gefährlichkeit der menschlichen Handlung — genommen wird, sondern eine starre, scholastische Auffassung über die Gesellschaftsgefährlichkeit dem Ergebnis durchaus richtiger strafpolitischer Erwägungen untergeordnet wird. So kommt es, daß in solchen Fällen — z. B. Betriebsunfälle auf Werkbahnen — die Gesellschaftsgefährlichkeit verneint wird, weil aus bestimmten Gründen — örtliche Situation, Persönlichkeit des Täters — von der Durchführung von Strafverfahren Abstand genommen wird. Das kommt doch faktisch dem Versuch gleich, mit Hilfe eines juristischen Begriffs die gesellschaftliche Wirklichkeit „korrigieren“ zu wollen. Denn die gesellschaftliche Realität beweist, daß jeder schuldhaft herbeigeführte Betriebsunfall für die Gesellschaft bestimmte gefährliche Auswirkungen hat. Das bedeutet aber nicht, daß damit auch jeder Betriebsunfall Gegenstand eines Strafverfahrens sein müßte. Das berührt eine andere Frage, die mit der Einschätzung der Gefährlichkeit für die Gesellschaft nicht verwechselt werden darf.

¹² vgl. Buchholz, Gedanken zur außerordentlichen Strafmilderung durch Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe, NJ 1959 S. 562.

¹⁸ Schüsseler, Das Wesen der Übertretungen im Strafrecht der DDR und das Verfahren bei der Bestrafung von Übertretungen, Berlin 1956, S. 18.

¹⁹ M. Benjamin, Die Übertretungen im Strafrecht der DDR, NJ 1957 S. 234.

²⁰ ebenda.

²¹ Grundlagen der marxistischen Philosophie, S. 257.

²² ebenda, S. 258.

²³ Schüsseler, Zu einigen Fragen der Übertretungen und der Ordnungswidrigkeiten, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1957, Heft 13/14, S. 57.

²⁴ vgl. M. Benjamin, Die Bedeutung des materiellen Verbrechensbegriffs, Staat und Recht 1959, Heft 3, S. 399.